



14.088 s Altersvorsorge 2020. Reform

Die Reform nach den Beschlüssen der SGK-N vom 19.8.2016

Fallbeispiele zu den Auswirkungen der verschiedenen Ausgleichsmassnahmen auf die Rentenhöhe

Die folgenden Fallbeispiele zeigen auf, wie sich die Beschlüsse auf die Rentenhöhe auswirken und wie sich die Vorschläge des Bundesrats und die Beschlüsse des Ständerats bzw. der SGK-N in dieser Hinsicht unterscheiden. Es handelt sich dabei um Modellrechnungen, die dokumentieren, wie sich die Renten der AHV und der obligatorischen beruflichen Vorsorge (BVG) verändern.

Typische Lebens- und Einkommenssituationen

Damit die Berechnungen ein realistisches Bild ergeben, wurden sie für verschiedene typische Lebenssituationen vorgenommen, nämlich für Einzelpersonen und Paarhaushalte und jeweils für tiefe, mittlere und hohe Einkommen. Für ein tiefes Einkommen wird ein Monatslohn angenommen, der etwa dem sogenannten 1. Quartil der Einkommensverteilung¹ entspricht. Das bedeutet, dass ein Viertel der Beschäftigten des entsprechenden Haushaltstyps (Einzelpersonen oder Paarhaushalte) ein tieferes Einkommen hat, drei Viertel hingegen ein höheres. Das mittlere Einkommen entspricht dem 2. Quartil, respektive dem Medianlohn. Das bedeutet, dass die eine Hälfte der Personen dieses Haushaltstyps ein tieferes, die andere Hälfte ein höheres Einkommen erzielt.² Das hohe Einkommen repräsentiert das 3. Quartil der Einkommensverteilung, was bedeutet, dass drei Viertel der Personen dieses Haushaltstyps ein tieferes, ein Viertel hingegen ein höheres Einkommen erzielt.

Diese typisierten Modellrechnungen können keine individuellen Erwerbskarrieren abbilden, sondern projizieren eine bestimmte Lebenssituation in die Zukunft und beruhen auf den folgenden standardisierten Annahmen:

- Löhne, Preise und Verzinsung der Altersguthaben entwickeln sich gleich (sogenannte «goldenen Regel»);
- Die Erwerbskarrieren sind vollständig, mit konstantem Lohnniveau und ohne Erwerbsunterbrüche, der Beschäftigungsgrad ist ebenfalls konstant, bei Paarhaushalten gehört das höhere Einkommen zu einem 100%-Pensum und der Beschäftigungsgrad des tieferen Einkommens beträgt 60%;
- In der zweiten Säule ist nur die obligatorische Mindestvorsorge gemäss BVG abgebildet;
- Bei Paarhaushalten bezieht sich das Alter bei Inkrafttreten auf beide Personen;
- Bei Paarhaushalten wird eine Verteilung der Einkommen von 2/3 zu 1/3 angenommen.

Das Alter der Versicherten bei Inkrafttreten der Reform wurde so gewählt, dass sich die unterschiedlichen Beschlüsse des Bundesrats, des Ständerats und der SGK-N modellhaft abbilden lassen.

- **20-jährig:** Diese Person hat das 20. Altersjahr vollendet. Sie wird den Sparprozess im BVG vollständig in den jeweiligen Systemen durchlaufen. Allerdings ist davon auszugehen, dass weitere Rentenreformen in Kraft treten werden, bevor diese Person in Pension gehen wird.

¹ Berechnungen BSV basierend auf der Schweizerischen Arbeitskräfteerhebung SAKE 2012.

² Bei den Paarhaushalten wurde auf die Darstellung des Medianlohns verzichtet, weil sich die Auswirkungen nur unwesentlich von denjenigen der Haushalte des 3. Quartils unterscheiden.

- **39-jährig:** Diese Person gehört zum letzten Jahrgang, der noch nicht zur Übergangsgeneration³, wie sie in der Botschaft des Bundesrates vorgesehen ist, gehört.
- **44-jährig:** Diese Person gehört gemäss Vorschlag Bundesrat zur Übergangsgeneration, jedoch nicht gemäss Beschluss des Ständerates und der SGK-N.
- **49-jährig:** Diese Person gehört gemäss Vorschlag Bundesrat zur Übergangsgeneration, jedoch nicht gemäss den Beschlüssen des Ständerates und der SGK-N. Wird die Übergangsgeneration auf 15 Jahrgänge begrenzt, gehört diese Person zum letzten Jahrgang, der noch nicht zur Übergangsgeneration gehört.

³ Bei Versicherten, die zur Übergangsgeneration gehören, wird das Alterskapital der obligatorischen beruflichen Vorsorge (BVG) im Bedarfsfall mit einem einmaligen Zuschuss bei der Pensionierung aufgestockt. Damit kann verhindert werden, dass der tiefere Umwandlungssatz zu einer Rentensenkung in der obligatorischen beruflichen Vorsorge führt.

T1 Übersicht über die jährliche Leistungsdifferenz zum geltenden Recht für ausgewählte Beispiele von Einzelpersonen

(Renteneinbussen im Vergleich zum geltenden Recht sind grau hinterlegt)

Bsp. Einzelperson	Jährliche Leistung aktuell	Leistungsdifferenz zum aktuellen System für Einzelpersonen			
		Bundesrat	Ständerat	SGK-N, Männer	SGK-N, Frauen
20-jährig, 42 000.- EK	27 324 (AHV: 21 432 BVG: 5 892)	4 188 (AHV: 0 BVG: 4 188)	1 704 (AHV: 840 BVG: 864)	864 (AHV: 0 BVG: 864)	1 536 (AHV: 672 BVG: 864)
20-jährig, 62 400.- EK	37 644 (AHV: 24 816 BVG: 12 828)	2 148 (AHV: 0 BVG: 2 148)	1 380 (AHV: 840 BVG: 540)	540 (AHV: 0 BVG: 540)	1 440 (AHV: 900 BVG: 540)
20-jährig, 84 000.- EK	48 372 (AHV: 28 200 BVG: 20 172)	- 12 (AHV: 0 BVG: - 12)	1 032 (AHV: 840 BVG: 192)	192 (AHV: 0 BVG: 192)	192 (AHV: 0 BVG: 192)
39-jährig, 42 000.- EK	27 324 (AHV: 21 432 BVG: 5 892)	3 048 (AHV: 0 BVG: 3 048)	1 140 (AHV: 840 BVG: 300)	108 (AHV: 0 BVG: 108)	780 (AHV: 672 BVG: 108)
39-jährig, 62 400.- EK	37 644 (AHV: 24 816 BVG: 12 828)	1 308 (AHV: 0 BVG: 1 308)	504 (AHV: 840 BVG: - 336)	- 708 (AHV: 0 BVG: - 708)	192 (AHV: 900 BVG: - 708)
39-jährig, 84 000.- EK	48 372 (AHV: 28 200 BVG: 20 172)	- 528 (AHV: 0 BVG: - 528)	- 168 (AHV: 840 BVG: -1 008)	-1 572 (AHV: 0 BVG: -1 572)	-1 572 (AHV: 0 BVG: -1 572)
44-jährig, 42 000.- EK	27 324 (AHV: 21 432 BVG: 5 892)	2 424 (AHV: 0 BVG: 2 424)	972 (AHV: 840 BVG: 132)	- 120 (AHV: 0 BVG: - 120)	552 (AHV: 672 BVG: - 120)
44-jährig, 62 400.- EK	37 644 (AHV: 24 816 BVG: 12 828)	756 (AHV: 0 BVG: 756)	276 (AHV: 840 BVG: - 564)	-1 056 (AHV: 0 BVG: -1 056)	- 156 (AHV: 900 BVG: -1 056)
44-jährig, 84 000.- EK	48 372 (AHV: 28 200 BVG: 20 172)	0 (AHV: 0 BVG: 0)	- 456 (AHV: 840 BVG: -1 296)	-2 052 (AHV: 0 BVG: -2 052)	-2 052 (AHV: 0 BVG: -2 052)
49-jährig, 42 000.- EK	27 324 (AHV: 21 432 BVG: 5 892)	1 572 (AHV: 0 BVG: 1 572)	744 (AHV: 840 BVG: - 96)	- 336 (AHV: 0 BVG: - 336)	336 (AHV: 672 BVG: - 336)
49-jährig, 62 400.- EK	37 644 (AHV: 24 816 BVG: 12 828)	24 (AHV: 0 BVG: 24)	0 (AHV: 840 BVG: - 840)	-1 344 (AHV: 0 BVG: -1 344)	- 444 (AHV: 900 BVG: -1 344)
49-jährig, 84 000.- EK	48 372 (AHV: 28 200 BVG: 20 172)	0 (AHV: 0 BVG: 0)	- 804 (AHV: 840 BVG: -1 644)	-2 400 (AHV: 0 BVG: -2 400)	-2 400 (AHV: 0 BVG: -2 400)

Berechnungsgrundlagen: Goldene Regel, Rentensystem 2016, vollständige Karrieren mit konstantem Lohnniveau und 100%-Pensum, Altersangabe bezieht sich auf das Alter bei Inkrafttreten der Reform;
 AHV-Rente einer Einzelperson ohne Splitting und ohne Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften, wobei das Einkommen (EK) dem für die Rentenberechnung massgebenden Einkommen entspricht, im Modell SGK-N wird dieses für Frauen um 8,7% aufgewertet (Zusatzaufwertung für Frauen);
 BVG-Rente: nur Obligatorium (BVG-Minimum).

Legende: EK: Einkommen (durchschnittliches Einkommen während der gesamten Erwerbskarriere).

T2 Übersicht über die jährliche Leistungsdifferenz zum geltenden Recht für ausgewählte Beispiele von Paarhaushalte

(Renteneinbussen im Vergleich zum geltenden Recht sind grau hinterlegt)

Bsp. Paarhaushalte	Jährliche Leistung aktuell	Leistungsdifferenz zum aktuellen System für Paarhaushalte		
		Bundesrat	Ständerat	SGK-N
20-jährig, EK 104 400.- (69 600 / 34 800)	61 020 (AHV: 42 300 BVG: 18 720)	6 336 (AHV: 0 BVG: 6 336)	4 116 (AHV: 2712 BVG: 1 404)	4 140 (AHV: 0 BVG: 4 140)
20-jährig, EK 168 000.- (112 800 / 55 200)	73 056 (AHV: 42 300 BVG: 30 756)	2 796 (AHV: 0 BVG: 2 796)	3 552 (AHV: 2712 BVG: 840)	3 576 (AHV: 0 BVG: 3 576)
39-jährig, EK 104 400.- (69 600 / 34 800)	61 020 (AHV: 42 300 BVG: 18 720)	4 356 (AHV: 0 BVG: 4 356)	2 676 (AHV: 2712 BVG: - 36)	1 332 (AHV: 0 BVG: 1 332)
39-jährig, EK 168 000.- (112 800 / 55 200)	73 056 (AHV: 42 300 BVG: 30 756)	1 344 (AHV: 0 BVG: 1 344)	1 584 (AHV: 2712 BVG: -1 128)	- 84 (AHV: 0 BVG: - 84)
44-jährig, EK 104 400.- (69 600 / 34 800)	61 020 (AHV: 42 300 BVG: 18 720)	3 180 (AHV: 0 BVG: 3 180)	2 280 (AHV: 2712 BVG: - 432)	444 (AHV: 0 BVG: 444)
44-jährig, EK 168 000.- (112 800 / 55 200)	73 056 (AHV: 42 300 BVG: 30 756)	1 344 (AHV: 0 BVG: 1 344)	1 080 (AHV: 2712 BVG: -1 632)	-1 188 (AHV: 0 BVG: -1 188)
49-jährig, EK 104 400.- (69 600 / 34 800)	61 020 (AHV: 42 300 BVG: 18 720)	2 112 (AHV: 0 BVG: 2 112)	1 776 (AHV: 2 712 BVG: - 936)	- 468 (AHV: 0 BVG: - 468)
49-jährig, EK 168 000.- (112 800 / 55 200)	73 056 (AHV: 42 300 BVG: 30 756)	564 (AHV: 0 BVG: 564)	468 (AHV: 2 712 BVG: -2 244)	-2 196 (AHV: 0 BVG: -2 196)

Berechnungsgrundlagen: Goldene Regel, Rentensystem 2016, vollständige Karrieren mit konstantem Lohnniveau und Beschäftigungsgrad (1. Einkommen: 100%-Pensum, 2. Einkommen: 60%-Pensum), Altersangabe bezieht sich auf das Alter bei Inkrafttreten der Reform für beide Personen;

AHV-Renten des Paares inkl. Splitting aber ohne Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften, wobei die Einkommen (EK) den für die Rentenberechnung massgebenden Einkommen entsprechen, im Modell SGK-N wird das zweite Einkommen um 8,7% aufgewertet (Zusatzaufwertung für Frauen);

BVG-Rente: nur Obligatorium (BVG-Minimum), beim Ständerat ohne Berücksichtigung des Beschäftigungsgrads beim Koordinationsabzug.

Legende: EK: Einkommen (durchschnittliches Einkommen während der gesamten Erwerbskarriere), in Klammern: Aufteilung Einkommen zwischen Ehegatten (EK Mann mit 100%-Pensum / EK Frau mit 60%-Pensum).

Lesebeispiel: Das letzte Beispiel auf dieser Seite zeigt die Auswirkungen der verschiedenen Massnahmen auf die AHV- und BVG-Renten eines Paares, bei dem der Mann mit einem 100%-Pensum 112 800 Franken pro Jahr und die Frau mit einem 60%-Pensum 55 200 Franken pro Jahr verdient. Beide sind beim Inkrafttreten der Reform am 1.1.2018 49-jährig, haben also Jahrgang 1968.

Im aktuellen System würde das Paar eine jährliche Rentenleistung von 73 056 Franken erhalten, wobei die AHV-Renten plafoniert wären und zusammen 42 300 Franken ergäben und die BVG-Renten zusammen 30 756 Franken betrügen. Gemäss Beschluss des Ständerats würde das Paar nicht mehr zur Übergangsgeneration gehören und müsste eine Renteneinbusse im BVG von 2244 Franken pro Jahr hinnehmen. Durch die Erhöhung des Ehepaarplafonds würden allerdings die AHV-Renten des Paares um insgesamt 2712 Franken pro Jahr erhöht. Im Total würden die gesetzlichen Altersleistungen des Ehepaars also um 468 Franken pro Jahr verbessert. Gemäss den Beschlüssen der SGK-N würde das Paar nicht mehr zur Übergangsgeneration gehören und müsste eine Renteneinbusse im BVG von 2196 Franken pro Jahr hinnehmen. Die zusätzliche Aufwertung des Erwerbseinkommens der Frau würde zwar die AHV-Rente der Frau verbessern, weil die AHV-Renten des Ehepaars aber plafoniert sind, erhielte das Paar insgesamt trotzdem nicht mehr Leistungen der AHV als heute. Im Total würden die gesetzlichen Altersleistungen des Ehepaars also um 2196 Franken pro Jahr tiefer ausfallen als gemäss geltendem Recht.